

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Hohenstaufenring 30-32 • 50674 Köln

Sitz Berlin
Hauptgeschäftsstelle Köln

Frau Ministerialrätin
Dr. Irene Pakuscher
Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

50674 Köln, den **19.04.2005**
Hohenstaufenring 30-32
Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Unser Zeichen: **Dr.schu/kg/ks**
(Bei der Antwort bitte angeben)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes**

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/84/EG vom 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes kommt die Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht - wenn auch erst einige Tage nach Ablauf der von Ihnen gesetzten Frist - gerne nach, in der Hoffnung, dass die nachfolgenden Anregungen nicht verspätet eingehen.

Dabei beschränkt sich die Stellungnahme der GRUR auf die folgenden wenigen Punkte:

1. Zu § 26 Abs. 1 Satz 1 UrhG: Objekt des Folgerechts

a) Lichtbildwerke. Nach der Richtlinie sollen Lichtbildwerke ausdrücklich dem Folgerecht unterfallen. Das ergab sich in Deutschland bislang möglicherweise bereits im Wege der Auslegung des geltenden Rechts, auch wenn die VG Bild-Kunst in der Praxis insoweit nicht tätig geworden ist. Der Umsetzungsentwurf beschränkt sich in § 26 Abs. 1 Satz 1 UrhG auf die Nennung allein der Werke der

bildenden Kunst. Zwar sollen damit nach der Begründung auch die Lichtbildwerke erfaßt sein. Nach der Systematik des deutschen UrhG sind Werke der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) jedoch eine von den Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) verschiedene Werkkategorie. Unterbleibt daher die Erwähnung von Lichtbildwerken in § 26 Abs. 1 Satz 1 UrhG, so könnte das beim unbefangenen Leser - wie auch bei der EU-Kommission - den unzutreffenden Eindruck erwecken, der deutsche Gesetzgeber habe Lichtbildwerke nicht erfassen wollen. Verstärkt wird dieser Eindruck noch dadurch, dass der im Entwurf vorgeschlagene § 26 Abs. 8 UrhG mit dem Ausschluß von Werken der Baukunst und der angewandten Kunst ebenfalls auf die Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG abhebt.

Die GRUR spricht sich daher dafür aus, Lichtbildwerke in § 26 Abs. 1 Satz 1 UrhG ausdrücklich zu nennen.

b) Beispielhafte Auflistung von Werken in Art. 2 Abs. 1 RL. Im weiteren sollte die in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie enthaltene beispielhafte Aufzählung von Werken, die dem Folgerecht unterfallen, zumindest in die Begründung aufgenommen werden.

c) Art. 2 Abs. 2 RL. Weiterhin fehlt im Referentenentwurf ein Hinweis auf die in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie enthaltene Umschreibung der von der Richtlinie erfaßten Kunstwerke (Originale). Der Inhalt dieser Regelung mag sich nach geltendem deutschem Recht aus der Praxis der Anwendung des § 26 UrhG ergeben. Dennoch hält es die GRUR für sinnvoll, den Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie in die Begründung aufzunehmen, wenn nicht gar als eigenen Absatz im deutschen Gesetzestext selbst aufzunehmen.

2. Zu § 26 Abs. 1 Satz 2 UrhG: Fälle der Gesamtschuldnerschaft

Abs. 1 Satz 2 könnte im Sinne des Erwerbs „durch“ eine Privatperson mißverstanden werden. Auf die Person des Erwerbers kommt es beim Folgerecht, das vom Veräußerer geschuldet ist, grundsätzlich jedoch nicht an. Der Entwurf meint

sicherlich das Richtige, doch erscheint folgende Formulierung nach Ansicht der GRUR vorzugswürdig:

„Ist der Veräußerer bei Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers eine Privatperson, so haften beide gesamtschuldnerisch.“

Vor allem ist in der Begründung zu § 26 Abs. 1, 2. Absatz, richtig zu stellen, dass der Berechtigte in derartigen Fällen die Zahlung der Vergütung nicht etwa „auch vom Erwerber“ verlangen kann, sondern dass der Berechtigte die Vergütung dann, wenn Veräußerer eine Privatperson und die Veräußerung unter Vermittlung eines Kunsthändlers oder Versteigerers erfolgt ist, nicht nur vom Veräußerer verlangen kann, sondern dass ihm dann gesamtschuldnerisch auch der vermittelnde Kunsthändler oder Versteigerer auf Zahlung des Folgerechtsbetrages haftet. Ist mit der bisherigen Formulierung gemeint, dass ein das Kunstwerk erwerbender Kunsthändler oder Versteigerer ebenfalls haften sollte, müsste dies wohl deutlicher zum Ausdruck kommen.

3. Zu § 26 Abs. 1 Satz 3 UrhG: Mindestveräußerungserlös

Die GRUR begrüßt nachdrücklich, dass der Referentenentwurf von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch macht, der zufolge Mitgliedstaaten einen geringeren Verkaufserlös als 3.000 € als Mindestverkaufserlös vorsehen können.

Dennoch ist die GRUR der Auffassung, dass die Mindestschwelle noch niedriger als die vorgeschlagenen 500 € angesetzt werden sollte. Dafür sprechen gleich mehrere Gründe: zum einen besteht die Gefahr, dass durch eine Eingangsschwelle von 500 € bestimmte Gruppen von Werken, deren Verkaufserlöse regelmäßig unter diesem Betrag liegen, vom Genuß des Folgerechts weitgehend ausgeschlossen bleiben, obwohl die Richtlinie diese Gruppen ihrer Intention nach ausdrücklich in das Folgerecht mit einbezieht. Das dürfte insbesondere auf Lichtbildwerke zutreffen. Im weiteren hat der deutsche Gesetzgeber die Mindestschwelle im Zuge der Gesetzgebungsgeschichte der Vorschrift seinerzeit auf 50 € herabgesetzt. Abrechnungstechnisch bereiten die dabei anfallenden, vergleichsweise geringen

Beträge angesichts heutiger computerisierter Abrechnungsmöglichkeiten - anders als vielleicht noch früher - keine nennenswerten Probleme mehr. Schließlich zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Gesamtbelastung der Kunsthändler und Versteigerer bei einer Absenkung der Eingangsschwelle nicht erheblich steigen würde, dass dadurch jedoch eine ungleich höhere Zahl von Künstlern in den Genuß des Folgerechts gelangt. Das hätte darüber hinaus den rechtspolitisch erwünschten Effekt, dass dem Argument entgegengewirkt würde, es profitierten vom Folgerecht nur die ohnehin schon begüterten Künstler.

Aus den genannten Gründen sowie unter Berücksichtigung inflationsbedingt gestiegener Preise erscheint aus Sicht der GRUR eine Mindestschwelle von 100 € als angemessen. Gegebenenfalls könnte eine solche Mindestschwelle auch auf Lichtbildwerke beschränkt werden.

4. Zu § 26 Abs. 2 UrhG: Höhe des Veräußerungserlöses

Die GRUR begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf von der den Mitgliedstaaten in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, den Eingangssatz für die erste Tranche bis zu 50.000 € Verkaufspreis auf 5% zu erhöhen. Das gilt umso mehr, als sich das Gesamtaufkommen aus dem Folgerecht aufgrund der degressiven Staffelung wie auch der Deckelung gegenüber dem bislang geltenden Recht ohnehin verringern dürfte.

Gleichwohl sei an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die Staffelung als auch die Deckelung urheberrechtlich nicht zu rechtfertigen sind und verfassungsrechtlich nicht unbedenklich erscheinen. Auch wenn es sich gegenwärtig insoweit um bindende Vorgaben der Richtlinie handelt, die auf einen politischen Kompromiß zurückgehen, der den Erlaß der Richtlinie überhaupt erst ermöglicht hat, sollte die Bundesregierung diese Bedenken doch schon jetzt für ein Vorbringen im Zuge des Anpassungs-Prozesses nach Art. 11 der Richtlinie vormerken.

5. Zu § 26 Abs. 3 UrhG: Unverzichtbarkeit

Nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie ist das Folgerecht als unveräußerliches Recht zu konzipieren. Demgegenüber erklärt der im Referentenentwurf vorgeschlagene Wortlaut des § 26 Abs. 3 UrhG lediglich den „Anteil“ im voraus als „unverzichtbar“. Das könnte als eine nur unvollständige Umsetzung der Richtlinie mißverstanden werden, da die vorgeschlagene Regelung nur die aus dem Folgerecht fließenden künftigen Zahlungsansprüche erfaßt, nicht hingegen das Folgerecht selbst. Zwar mag die gleichzeitige Unwirksamkeit von Verfügungen über die Anwartschaften letztlich zum gleichen Ergebnis führen, da sich das Folgerecht wirtschaftlich in der Summe der einzelnen Zahlungsansprüche erschöpft und das Recht als solches aufgrund der Unveräußerlichkeit des Urheberrechts selbst unveräußerlich ist. Dennoch sollte dieses Ergebnis zumindest in der Begründung, wenn nicht gar im Gesetzestext selbst klargestellt werden.

6. Zu § 26 Abs. 6 UrhG: Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit

§ 26 Abs. 6 UrhG entspricht zwar der geltenden Regelung, der zufolge lediglich die Auskunftsansprüche gegenüber Kunsthändlern und Versteigerern verwertungsgesellschaftenpflichtig sind, nicht jedoch das Folgerecht als solches. Aus rein deutscher Sicht mag es einer Ausweitung der Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit auf das Folgerecht insgesamt auch nicht bedürfen, da die individuelle Geltendmachung des Folgerechts in der Praxis ohnehin so gut wie keine Rolle spielt. Gleichwohl regt die GRUR an, auch das Folgerecht als solches verwertungsgesellschaftenpflichtig zu machen. Dies hätte nämlich Vorbildcharakter für die Umsetzung der Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten, die einer Einschaltung der Verwertungsgesellschaften bislang skeptisch gegenüberstehen. Die Richtlinie sieht diese Option in ihrem Art. 6 Abs. 2 jedenfalls ausdrücklich vor.

7. Zu § 26 Abs. 8 UrhG: Ausschluß von Werken der Baukunst und der angewandten Kunst

Der ausdrückliche Ausschluß von Werken der Baukunst sowie von Werken der angewandten Kunst ist nach Auffassung der GRUR überflüssig und könnte hinsichtlich der Werke der angewandten Kunst sogar zu einer nicht hinreichenden Umsetzung der Richtlinie führen. Denn Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie nennt mit Keramiken und Glasobjekten Werke, die im Einzelfall nach deutschem Verständnis durchaus als Werke der angewandten Kunst angesehen werden. Dennoch soll das Folgerecht nach der Richtlinie auch insoweit auf sie Anwendung finden, wenn es sich nach Auffassung des Marktes um „Originale von Kunstwerken“ handelt. Ob ein Werk – und sei es ein Werk der angewandten Kunst – dem Folgerecht unterfällt oder nicht, bestimmt sich nach den einschränkenden Kriterien von § 26 Abs. 1 UrhG („Original eines Werkes“; Beteiligung eines „Kunsthändlers oder Versteigerers“; beides wird bei Werken der angewandten Kunst und erst recht der Baukunst ohnehin nur selten der Fall sein).

Die GRUR plädiert daher für eine ersatzlose Streichung von § 26 Abs. 8 UrhG.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generaldekreter